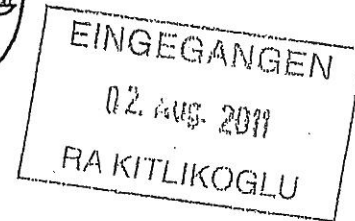


2 Ws 90/11

1200 Js 90086/08 – 5 Ns

(LG Darmstadt)

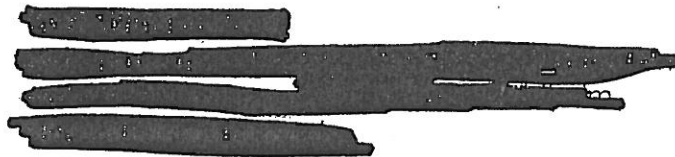


OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Strafsache

gegen



- Verteidiger: Rechtsanwalt Kitlikoglu, Frankfurt a. M. -

wegen

sexueller Nötigung u. a.

hier:

sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung in dem Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 15. Februar 2011

am 27. Juli 2011 beschlossen:

Die Beschwerde wird mit der Maßgabe verworfen, dass der Angeklagte die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin in beiden Instanzen zu 1/5 zu tragen hat.

Der Angeklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen, jedoch wird die Beschwerdegebühr um 4/5 ermäßigt.

Von den gerichtlichen Auslagen und den Auslagen des Angeklagten im Beschwerdeverfahren hat dieser 1/5 zu tragen, im Übrigen fallen sie der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Mit den Anklagen vom 16. 12. 2009, 6. 1. 2009 und 5. 1. 2010 wurden dem Angeklagten eine Vergewaltigung, eine versuchte Nötigung, 170 Vergehen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie ein Delikt der üblen Nachrede in Tateinheit mit Bedrohung jeweils begangen zum Nachteil seiner Ehefrau [REDACTED] zur Last gelegt.

Auf Antrag der von Frau [REDACTED] bevollmächtigten Rechtsanwältin [REDACTED] hat das Amtsgericht Offenbach im Hauptverhandlungstermin vom 7. 6. 2010 Frau [REDACTED] als Nebenklägerin zugelassen und ihr Rechtsanwältin [REDACTED] beigeordnet.

Durch Urteil des Amtsgerichts Offenbach vom 21. 6. 2010 wurde der Angeklagte wegen Vergewaltigung und übler Nachrede in Tateinheit mit Bedrohung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 7 Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Im Übrigen wurde er freigesprochen.

Durch Berufungsurteil des Landgerichts Darmstadt vom 15. 2. 2011 wurde das Urteil des Amtsgerichts Offenbach dahingehend abgeändert, dass der Angeklagte wegen übler Nachrede in Tateinheit mit Bedrohung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 50.- € verurteilt und im Übrigen freigesprochen wurde. In der Kosten- und Auslagenentscheidung des Urteils wurden dem Angeklagten die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin in beiden Instanzen auferlegt.


Mit seiner sofortigen Beschwerde vom 22. 2. 2011 gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung, begründet mit Schriftsatz vom 31. 3. 2011, wendet sich der Angeklagte gegen die Auferlegung der notwendigen Auslagen der Nebenklägerin.


Die gemäß § 464 Abs. 3 StPO statthafte sowie form- und fristgerecht erhobene sofortige Beschwerde hat den aus dem Tenor ersichtlichen Teilerfolg.

Nach § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO sind einem Angeklagten die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen, wenn er wegen einer Tat verurteilt wird, die den Nebenkläger betrifft. Das ist zwar hier der Fall soweit die Verurteilung wegen übler Nachrede zum Nachteil der Nebenklägerin erfolgt ist (§ 395 Abs. 3 StPO). Jedoch liegen Umstände vor, die es nach § 472 Abs. 1 S. 2 StPO unbillig erscheinen lassen, den Angeklagten im vollen Umfang mit den notwendigen Auslagen der Nebenklägerin zu belasten. Nachdem der Angeklagte bereits in erster Instanz von dem Vorwurf des Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz freigesprochen worden war, hat die Strafkammer die Glaubwürdigkeit der allein den Angeklagten mit dem Vorwurf der Vergewaltigung belastenden Nebenklägerin als nachhaltig erschüttert angesehen und den Angeklagten auch insoweit freigesprochen. Unter diesen Umständen ist eine Billigkeitsentscheidung nach § 472 Abs. 1 Satz 2 StPO geboten (vgl. KG NSTZ-RR 1999, 223). Den nicht erweislich wahren Angaben der Nebenklägerin kommt im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung ein entscheidendes Gewicht zu, so dass der Senat es für angemessen hält, den Angeklagten nur mit 1/5 der notwendigen Auslagen der Nebenklägerin zu belasten.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 473 Abs. 4 StPO.


Vors. RichterIn am OLG


RichterIn am OLG


Richter am OLG

